# Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie

**Stand: 29.10.2020**

**update 24**

Empfehlungen des Landeskirchenrats  
Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Die Mitglieder des Landeskirchenrats danken allen Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen von Kirche, Diakonie und Schule für alles so umsichtige, verantwortliche und innovative Handeln seit Ausbruch der Coronavirus-Pandemie.

Wir waren und sind als Kirche mit dem Evangelium für die Menschen da – nur eben etwas anders. Herzlichen Dank!

**Dieses Update berücksichtigt noch nicht den am 2. November beginnenden begrenzten Lockdown, da dessen Umsetzung in bayerisches Recht noch nicht vorliegt.**

**Vorbehaltlich der zu erwartenden Regelungen geben wir folgende Empfehlungen:**

* Gottesdienste finden weiterhin statt, aber in einer kürzeren Form
* Ab 30. Oktober tragen die Gottesdienstbesucher durchgängig Mund-Nasen-Bedeckung (abweichend von Nr. 1 dieses Updates und Anlage 1).
* Veranstaltungen werden abgesagt oder im Videoformat durchgeführt.
* Gremiensitzungen finden möglichst als Videoschaltung statt
* Noch ungeklärt sind: außerschulische Bildungsarbeit sowie der Probenbetrieb in der Laienmusik.
* Für die Konfirmanden- und Jugendarbeit wird das Amt für evangelische Jugendarbeit zeitnah informieren.

Auch bei steigenden Infektionszahlen soll das kirchliche Leben verantwortlich und mit Augenmaß weitergeführt werden. Insbesondere die Gottesdienste sollen weiter stattfinden – wenn auch in kürzerer Form.

Wo Mitarbeitende aus Risikogruppen sich um ihre Gesundheit sorgen, wird im regionalen Team bzw. Pfarrkapitel eine geeignete Aufgaben-Umverteilung besprochen.

Grundlegend ist weiterhin das für alle Räume und Veranstaltungen schriftlich vorliegende und aktuell gehaltene **Infektionsschutzkonzept.** Auf Verlangen ist es der der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzulegen. Zur Vereinfachung kann der KV ein Schutzkonzept für die Gebäude sowie ein Rahmenkonzept für Gruppen und Veranstaltungen beschließen, das von den Gruppen jeweils adaptiert und dem Pfarramt zur Kenntnis gegeben wird.

(Arbeitshilfe: Checkliste des Gesundheitsministeriums: <https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/10/checkliste_zu_bayiifsmv_konsolidiert.pdf>; Schutzkonzept des LKA für Gemeindehäuser und Veranstaltungen: <https://www.arbeitssicherheit-elkb.de/node/5734> unter „erarbeitete Schutzkonzepte/Handlungshilfen“).

# Gottesdienste, Andachten, Kasualien (vgl. Anl. 1 + 2)

Alle Personen in der Kirche tragen **Mund-Nase-Bedeckung (MNB)**, solange sie sich nicht am Platz befinden. Ausnahme: Wem aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder zumutbar ist, ist von der Trageverpflichtung befreit. Besteht im Ort ein hohes Infektionsgeschehen, so empfehlen wir, die MNB während des ganzen Gottesdienstes zu tragen. Faceshields ersetzen in Bayern keine MNB.

Jeder **Körperkontakt** ist zu vermeiden.

**Mindestabstand 1,5 m**, auch beim Betreten und Verlassen der Kirche. Enge Emporen bzw. Emporen mit engen Aufgängen werden nicht genutzt.

**Markierte Sitzplätze** ergeben die Höchstzahl der Teilnehmenden. Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Angehörige eines weiteren Hausstands können nebeneinander sitzen. Wenn Plätze für das Nebeneinandersitzen ausgewiesen sind, kann sich die Gesamtbesucherzahl erhöhen gegenüber einer Berechnung nur nach Einzelplätzen.

**Gesangbücher** werden nur aufgelegt, wenn sichergestellt ist, dass sie nach der Benutzung 72 Stunden nicht zugänglich sind.

**Gottesdienstdauer** unter einer Stunde ist nicht verpflichtend, aber bei örtlich starkem Infektionsgeschehen empfohlen.

**Liturgisches Sprechen und Predigen** ohne MNB mit Mindestabstand 2 m (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m).

**Gemeindegesang**: bei 1,5 m mit MNB, ab 2 Meter Mindestabstand ohne MNB.

**Abendmahl** wird als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m ausgeteilt (nur wo das nicht kreuzungsfrei möglich ist, in gut organisierten Halbkreisen). Austeilende tragen MNB, sodass die Spendeformel gesprochen werden kann. Obligatorisch: Unmittelbar vor dem Gottesdienst Hände mit Seife waschen, unmittelbar vor der Austeilung gründliche Desinfektion der Hände.

Während der Abendmahlsliturgie sind die Gaben zugedeckt.

Austeilung in einer Gestalt ist weiterhin sinnvoll (der konsekrierte Kelch wird von der Liturgin getrunken oder, sofern während der Liturgie zugedeckt, von einem stv. Gemeindeglied). Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand gelegt. Mundkommunion ist ausgeschlossen. Sollten die beiden Finger, mit denen die Hostien gegriffen werden, einen anderen Menschen berühren, so werden die Hände erneut desinfiziert. Austeilen der Hostien ist auch mit Zange möglich.

Wein kann nur in Einzelkelchen ausgeteilt werden, die von den Teilnehmenden selbst genommen werden, alternativ ist Intinktio durch die Austeilenden möglich (die mit dem Rand eingetauchte Brothostie wird den Empfangenden in die Hand gelegt).

**Gottesdienste im Freien**: Abstand von 1,5 m. MNB ist empfohlen und ab 200 Personen Pflicht.

Für **Gottesdienste mit Kindern und ihren Familien** beachten Sie bitte das Rahmen-Hygieneschutzkonzept für Kindergottesdienste **(neue Anlage 2a).**

**Schulgottesdienste** in schulischen Räumen folgen dem schulischen Hygienekonzept; in kirchlichen Räumen dem kirchlichen Hygienekonzept.

Der KV kann beschließen, dass Schülergruppen, die nach dem Hygienekonzept der jeweiligen Schule im Klassenraum ohne Mindestabstand zusammen sitzen, auch im Gottesdienst gruppenweise zusammensitzen können. Auf ausreichenden Abstand zwischen den Gruppen sowie zu weiteren Gottesdienstbesuchern ist zu achten. MNB ist in allen Gottesdiensten aller Schulformen (auch Grundschulen) für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer (außer Liturgen) über die gesamte Dauer des Gottesdienstes verpflichtend.

**Gottesdienste für KiTas und Horte** werden analog zu Schulgottesdiensten gehalten: In den Räumen der Einrichtung folgen sie dem Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung, in den Räumen der Kirchengemeinde dem der Kirchengemeinde. Der KV kann beschließen, dass auch bei Gottesdiensten in Gemeinderäumen oder in der Kirche das (unter Beachtung der örtlichen Fallzahlen) jeweils aktuell gültige Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung übernommen wird. Dabei ist sicherzustellen, dass der Gottesdienst nicht öffentlich ist. Abstandregeln und Vorgaben zum Tragen einer Mund- Nase- Bedeckung von Kindern, Personal und weiteren Personen richten sich dann nach dem Hygienekonzept der Einrichtung.

Wegen der landesweit steigenden Infektionszahlen werden die **Regelungen für geschlossene Gesellschaften ausgesetzt.**

Für **Aussegnungen** gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause, nach der sich die Höchstzahl der Teilnehmenden aus der Einhaltung der Abstandsregeln ergibt (reduziert auf fünf oder zehn Personen bei starkem Infektionsgeschehen im Landkreis). Bei **Bestattungen** ist der jeweilige Friedhofsträger für die Einhaltung des Infektionsschutzes verantwortlich (vgl. Anl. 4 + 4a). Sowohl der Verband der Bestatter als auch Abteilung E im LKA raten allen Bestattern, dafür Sorge zu tragen, dass das Schutzkonzept auf dem Friedhof eingehalten wird. Ein Bestatter, der diese Verantwortung nicht übernehmen will, kann nicht auf dem Friedhof geduldet werden. Der Verband der Bestatter weist seine Mitglieder darauf hin, dass auf Friedhöfen ohne Benutzungszwang eventuelle coronabedingte Mehrkosten den Angehörigen, die den Bestatter beauftragen, in Rechnung gestellt werden können. Im Schutzkonzept des Trägers sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass für die Abstandsregelung und die MNB jeder einzelne selbst die primäre Verantwortung trägt.

**Gottesdienste am Heiligen Abend:**   
Bei **Gottesdiensten im Freien** mit über 200 Personen ist MNB verpflichtend.

Für Ideen zu den Weihnachtsgottesdiensten s. das Dekanatsrundschreiben vom 14.10: <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>

Für Beratungsangebote des Gottesdienst-Instituts zu Weihnachten (auch online) s. **Anlage 2b,** eine Ideensammlung für Weihnachten in **Anlage 2c.**

Informationen zu digitalen Reservierungssystemen für Weihnachtsgottesdienste: <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

**Kollekte** nur am Ausgang, auch für verschiedene Zwecke parallel möglich, vgl. Dekanatsrundschreiben vom 8.5.2020 <https://www2.elkb.de/intranet/node/2586>. Neu etabliert: Sammeln von Online-Spenden und -Kollekten über die Internetseite, vgl. Dekanatsrundschreiben vom 6.4.2020 <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

Unter <https://www.sonntagskollekte.de> können **landeskirchliche Kollekten digital** eingelegt werden; hier sind neben Kollekteninformationen zu jedem Sonntag auch direkte Spendenmöglichkeiten per Mausklick eingebettet. Einzelne Verlinkung der Sonntagskollekten ist möglich.

# Heizen und Lüften

Regelmäßiges, kurzes Stoßlüften kann die Aerosolbelastung der Luft reduzieren und wird für Arbeitsräume nachdrücklich empfohlen.

Eine fachliche Stellungnahme im Auftrag mehrerer Bistümer und Landeskirchen empfiehlt, die **Heizungen in Kirchenräumen** so einzustellen, dass Luftverwirbelungen vermieden und die Feuchtigkeit bei 50 bis 60 % gehalten wird. Bitte beachten Sie die zusammengefassten Handlungsempfehlungen der Bauabteilung in **Anlage 13,** sowie die knappe Empfehlung des Erzbistums Bamberg **(Anlage 14),** die wir uns für die ELKB zu eigen gemacht haben.

# Vorgehen bei Erkältungssymptomen

Für Dienst im der Schule gelten die staatlichen Regelungen. Dienst außerhalb der Schule wird verantwortlich nach Schwere der Symptome und möglichen Personenkontakten während des Dienstgeschäfts wahrgenommen. **Siehe Anlage 15.**

# Private Auslandsreisen

Die ELKB übernimmt für ihre Pfarrer/Pfarrerinnen und Kirchenbeamten/Kirchenbeamtinnen die staatlichen Regeln **(Anlage 1a)** zu privaten Auslandsreisen in Corona-Krisengebiete:

Wer in ausländisches Risikogebiet reist (<https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html>) und die Quarantäne nicht im schon genehmigten Urlaub durchführen kann, kann keine Freistellung vom Dienst erhalten und muss entweder Telearbeit oder, falls nicht möglich, Erholungsurlaub oder Sonderurlaub unter Wegfall der Leistungen des Dienstherrn (mit Ausnahme der Beihilfe) beantragen.

Analog wird diese Regelung auf den Bereich der privatrechtlich Beschäftigten übertragen.

# Präsenz Online

Bitte halten Sie **Internetauftritt** und **Evangelische Termine** aktuell, damit Angebote auch bei kurzfristigen Änderungen gut gefunden werden.

Die vielfältigen Angebote in Rundfunk, Fernsehen, Internet und zwei Aushänge für den Schaukasten sind in den Anl. 6+7 zusammengestellt. Sehr hilfreich ist auch „Kirche von zuhause“ <https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/corona-andachten-impulse-kirche-zuhause.php>

Für **digitale Angebote und das Streamen von Gottesdiensten** empfehlen wir auch weiterhin, gute Angebote fortzuführen und dafür Ressourcen einzuplanen. Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise zum Urheberrecht in der neu gefassten **Anlage 8.**

# Kirchenmusik

Für Chöre gilt 2 m Mindestabstand beim Singen bzw. Musizieren. Ausreichendes Lüften ist nötig. Blechbläser\*innen fangen das Kondensat aus dem Instrument in Einwegtüchern auf und entsorgen diese in geschlossenen Behältern.

Bei Konzerten im Kirchenraum gilt eine Höchstbesucherzahl von 100 (bei zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen: 200) Personen – auch wenn das Schutzkonzept für den konkreten Kirchenraum eine höhere Besucherzahl ermöglichen würde. Sieht das Schutzkonzept für den Raum eine niedrigere Besucherzahl vor, so gilt diese. Im Freien sind 200 (zugewiesene und gekennz. Plätze: 400) Personen erlaubt. Die Höchstzahl der Mitwirkenden ergibt sich aus den Möglichkeiten des Raumes bei Einhaltung der Abstände. Besucher\*innen können die MNB am Platz abnehmen. (Vgl. Anl. 11 + 11 a)

Wird bei der sogenannten 7-Tages-Inzidenz der **Grenzwert von 35** überschritten, besteht bei kulturellen Veranstaltungen Maskenpflicht auch am Platz (§ 24 der 7. BayIfSMV), ab dem **Grenzwert von 100** ist die Besucherzahl auf 50 begrenzt (§ 26).

# Soforthilfe Corona für Menschen in Notlagen – in Bayern und in den Partnerkirchen weltweit

Das DW-Bayern und Mission EineWelt erbitten Spenden:

Diakonisches Werk Bayern: DE20 5206 0410 0005 2222 22  
Stichwort: Soforthilfe Corona  
vgl. [www.diakonie-bayern.de](http://www.diakonie-bayern.de) und [www.bayern-evangelisch.de](http://www.bayern-evangelisch.de/)

Mission EineWelt: DE56520604100101011111; BIC: GENODEF1EK1  
Stichwort: Corona-Hilfsfonds 1410160  
vgl. <https://mission-einewelt.de>

# Krankenabendmahl, Begleitung Sterbender, Hausbesuche

Seelsorgebesuche bei einsamen oder isoliert lebenden Gemeindegliedern sollen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen als Priorität gelten.

Krankenabendmahl bei Beachtung der Schutzmaßnahmen. Seelsorgebesuche in Krankenhäusern, Pflegeheimen etc. sind bei Beachtung des Hygienekonzepts der Einrichtung möglich. Hausbesuche, z.B. zum Geburtstag, sind mit Voranfrage möglich.

# Kindertagesstätten und Schulen

(ausführliche Information s. Anlage 12)

Für die Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen.

Vgl. für den Bereich der KITAs:  
<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php> und <https://www.evkita-bayern.de>

Für den Bereich der Schulen (Lehrkräfte / Religionsunterricht)

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7000/so-geht-es-an-bayerns-schulen-weiter.html>

Die Schulreferenten/innen der Dekanatsbezirke werden vom Landeskirchenamt regelmäßig über neue Entwicklungen informiert.

Vorschläge für den Religionsunterricht in den besonderen Herausforderungen dieser Zeit finden sich hier: <https://rpz-heilsbronn.de/aktuelles/religionsunterricht-im-uebergang/>

* Der RU ist auch in Zeiten von Corona aufgrund des Verfassungsgebotes als konfessioneller Unterricht durchzuführen und darf *nicht* zu einem allgemein wertekundlichen Unterricht modifiziert werden.
* Für den Unterricht gelten Hygiene-KMS und Rahmenhygieneplan, jeweils aktuell: <https://www2.elkb.de/intranet/node/24494>).
* Zu Schulgottesdiensten, Gottesdiensten in KiTas und Horten s. 1

**Lehrkräfte aus Risikogruppen:** Eine ärztliche Bescheinigung, wonach der Einsatz im Präsenzunterricht u. ggf. Notbetreuung nicht vertretbar ist, gilt längstens 3 Monate, danach ist eine ärztliche Neubewertung erforderlich. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine *Präsenz-*Tätigkeit in der Schule.

Für die vom Präsenzunterricht freigestellten Lehrkräfte kommen **ggf. Teamlehrkräfte** zum Einsatz (auch mit Duldung statt Vocatio). Das arbeitsrechtliche Vorgehen dafür ist geregelt.

Bei **Erkrankung der Lehrkraft:** Das Vorgehen ist geregelt im staatlichen Rahmen-Hygieneplan (<https://www2.elkb.de/intranet/node/24494> > Anlagen zu Information 29-2020), siehe auch die Tabelle in **Anlage 15.**

# Gremiensitzungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen

Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse haben sich vielfach bewährt und sollen weiterhin als gute Arbeitsweisen genutzt werden. Präsenzsitzungen, auch mit Ehrenamtlichen, sind wieder möglich. Es gilt auf angemessene Kürze zu achten. Präsenzsitzungen (KV, DA) sind nicht öffentlich. Genaueres, auch zu den von der Synode beschlossenen Möglichkeiten für digitale Sitzungen, im Dekanatsrundschreiben <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

Vereinssitzungen mit bis 100 Personen sind möglich. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100 ist die Teilnehmendenzahl auf 50 Personen beschränkt (§ 26 Satz 2 Nr. 1 7. BayIfSMV)

# Regelmäßige und besondere einmalige Veranstaltungen

Alle **öffentlichen** Veranstaltungen, die in der 7. BayIfSMV nicht speziell geregelt sind, sind auf **max. zehn Personen** begrenzt, § 2 Abs. 1 Nr. 2 BaylfSMV. (Speziell geregelt sind Gottesdienste, § 6, berufliche Aus- und Fortbildung, Erwachsenenbildung, Konfi- und Jugendarbeit, § 20, Kulturveranstaltungen, § 23).

Soweit es sich um einmalige oder regelmäßige Veranstaltung mit einem **feststehenden, begrenzten Personenkreis** handelt (keine Angebote für ein beliebiges Publikum), sind im Rahmen von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV Veranstaltungen mit grundsätzlich bis zu 100 Personen in Räumen bzw. bis zu 200 Personen im Freien möglich. Voraussetzung für eine entsprechende Zusammenkunft im geschlossenen Raum ist eine Raumgröße, die das Abstand halten ermöglicht und ausreichende Belüftungsmöglichkeiten sowie das Vorliegen eines Schutz- und Hygienekonzeptes.

Grundsätzlich gilt weiterhin die Empfehlung, alle Gruppen möglichst klein und konstant zu halten.

**Reduzierte zulässige Teilnehmerzahl** je nach lokalem Inzidenzwert (Achtung bei Vermietungen):

* Ab Inzidenz von 35: *private* Feiern unabhängig vom Ort zwei Hausstände oder höchstens zehn Personen (§ 24 Satz 2 Nr. 5 7. BayIfSMV).
* Ab Inzidenz von 50: *private* Feiern unabhängig vom Ort zwei Hausstände oder höchstens fünf Personen (§ 25 Satz 2 Nr. 3 7. BayIfSMV).
* Ab Inzidenz von 100: Beschränkung *aller* Veranstaltungen auf 50 Personen (§ 26 Satz 2 Nr. 1 7. BayIfSMV).

Checkliste des Gesundheitsministeriums für Schutzkonzepte:   
<https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/06/2020-06-25_checkliste-fuer-schutz-und-hygienekonzept-fuer-veranstaltungen.pdf>

Wird bei der sogenannten 7-Tages-Inzidenz der **Grenzwert von 35** überschritten, besteht bei kulturellen Veranstaltungen Maskenpflicht auch am Platz (§ 24 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV).

Wird bei einmaligen oder regelmäßigen Veranstaltungen ein Getränk oder ein kleiner Imbiss gereicht, ist darauf zu achten, dass jeder nur die Speisen und Getränke und Gefäße berührt, die er selbst nimmt, und die Abstände zwischen den Personen stets eingehalten werden. Sollte Kaffee und Kuchen bei Seniorentreffs gereicht werden, so ist das Hygienekonzept zuvor mit den örtlichen Gesundheitsbehörden abzustimmen.

# Konfi- und Jugendarbeit

Konfi-Arbeit sowie Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind als Formate außerschulischer Bildung gemäß § 20 Abs. 7 BaylfSMV auch erlaubt, wenn der Schwellenwert über 35,50 oder 100 liegt.

Während des zu erwartenden Teil-Lockdowns besteht in der Konfi-Arbeit die Möglichkeit, sich bspw. zu kurzen Andachten in kleinen Gruppen in Kirchenräumen zu treffen, um Begegnung zu ermöglichen. Insbesondere für Jugendliche ist es wichtig, auch außerhalb der Schule und gleichzeitig in sicheren Räumen in Kontakt zu bleiben.

Es ist weiterhin empfehlenswert, die Gruppen klein und konstant zu halten. Die Gruppengröße orientiert sich an den räumlichen Gegebenheiten und ist so zu wählen, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

In **Anlage 16** „Corona-Ampel auf rot“ ist zusammengefasst, was bei den jeweiligen Inzidenzwerten zu beachten ist (Stand 26.10.2020).

In der **Anlage 17** „Lecker essen? Mit Sicherheit!“ sind Hinweise zu Verpflegung unter Pandemie-Bedingungen zusammengefasst, auch unter ökologischen Gesichtspunkten.

**Hygiene- und Schutzkonzepte für die die Jugendarbeit** werden vom KV im Benehmen mit dem Jugendausschuss bzw. im DA im Benehmen mit der Dekanatsjugendkammer beschlossen.

Das **„Muster: Hygiene- und Schutzkonzept für die Konfirmandenarbeit“** (vom 02.07.2020) ist für alle Formen der Konfi-Arbeit anwendbar: <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>.

Die ELKB schließt sich sowohl in der Konfi-Arbeit als auch in der Jugendarbeit den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings an, die unter [www.bjr.de](http://www.bjr.de) stets aktualisiert werden; inzwischen auch in Form von FAQs zu häufigen Fragestellungen:   
<https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html>

Ansprechpartner in der Fach- und Servicestelle für Konfi-Arbeit: Diakon Tobias Bernhard, [Tobias.Bernhard@elkb.de](mailto:Tobias.Bernhard@elkb.de), Tel. 0911/4304-258

Ansprechpartnerin im Amt für Jugendarbeit: Diakonin Ilona Schuhmacher,   
[schuhmacher@ejb.de](mailto:schuhmacher@ejb.de); Tel. 0911/ 4304-268

# Rückfragen

Gerne stehen für Rückfragen Ihr Regionalbischof bzw. Ihre Regionalbischöfin bereit. Falls Antworten nicht direkt möglich sind, werden Rückfragen auch die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Bitte Dekan bzw. Dekanin in jedem Fall in Cc.

# FAQs und Informationen im Intranet

Aktuell gehaltene Informationen finden Sie im Intranet:

* Updates, Anlagen, Informationen: <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>
* Dekanatsrundschreiben (allgemein): <https://www2.elkb.de/intranet/node/3160>
* Dekanatsrundschreiben Abteilung C: <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>

Informationen finden sich auch auf der Website der ELKB:  
<https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/vorsichtsmassnahmen_corona.php#tab25>

Zudem finden Sie dort ab November auch eine neue Arbeitshilfe zur 7. BayIfSMV.

# Übersicht der Anlagen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Anlage | Stand | Thema | siehe Update |
| 1a | 23.7. | FMS private Auslandsreisen | 20 |
| *1* | *29.10.* | *ELKB Grundsätze für Gottesdienste* | *24* |
| 2 | 27.6. | Gemeinsame Verpflichtung | 18 |
| *2a* | *8.9.* | *Kinder- und Familiengottesdienste* | *24* |
| 2b |  | Beratungsangebote Weihnachten | 22 |
| 2c |  | Ideen für Weihnachten | 22 |
| *4* | *23.10.* | *Bestattungen* | *24* |
| 4a | 29.6. | Friedhöfe | 18 |
| 6 / 7 |  | Verkündigung in den Medien | 12 |
| *8* | *27.10.* | *Urheberrechte* | *24* |
| 9 |  | Häusliche Gewalt | 12 |
| 10a |  | Büchereien | 13 |
| 11 neu |  | Kirchenmusik | 16 |
| 11a | 22.6. | Hygienekonzept Chorgesang | 17 |
| 12 | 7.8. | Schule und KiTa | 20 |
| 13 | 9.10. | Heizen und Lüften (ELKB) | 22 |
| 14 |  | Heizen und Lüften (EB Bamberg) | 22 |
| 15 | 13.10. | Vorgehen bei Erkältungssymptomen | 22 |
| *16* | *28.10.* | *Corona-Ampel auf rot (KA+JA)* | *24* |
| *17* | *28.10.* | *Lecker essen? Mit Sicherheit!* | *24* |